



# AUFENTHALTSRECHT UND ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

JOHANNES PEYRL, 02.10.2018

# ÜBERBLICK

1. Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel
2. Wichtigste Aufenthaltstitel
3. Aufenthalt in Österreich

# GRÜNDE, AUS DENEN MENSCHEN NACH ÖSTERREICH KOMMEN

- Familiengemeinschaft
- Arbeit
- Ausbildung
- Sonstige Gründe
- Flucht vor Verfolgung

➤ Die meisten Personen (im Erwerbsalter) wollen in Österreich erwerbstätig sein

# GROSSE ANZAHL VERSCHIEDENER BERECHTIGUNGEN

- Rot-Weiß-Rot Karte
- Rot-Weiß-Rot Karte plus
- Blaue Karte EU
- Niederlassungsbewilligung (6 verschiedene)
- Aufenthaltsbewilligungen (11 verschiedene)
- Daueraufenthalt – EU (unbefristeter Aufenthaltstitel)
- Aufenthaltsberechtigung (3 verschiedene)
- Aufenthaltstitel – Familienangehöriger
- Aufenthaltskarte
- Daueraufenthaltskarte

# WEITERFÜHRENDE LITERATUR



# ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN



# ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Persönliche Antragstellung (§ 19 NAG)
- meist Auslandsantragstellung (§ 21 NAG)
- Deutschkenntnisse bei Erstantragstellung (§ 21a NAG)
- Krankenversicherung (§ 11 Abs 2 Z 3 NAG)
- Ausreichende Unterhaltsmittel (§ 11 Abs 5 NAG)
- Ortsübliche Unterkunft (§ 11 Abs 2 Z 2 NAG)
- Keine Gefährdung öffentliche Ordnung und Sicherheit (§ 11 Abs 4 NAG)
- Integrationsvereinbarung (§§ 7 ff IntG)
- (selten) Quotenpflicht (§ 12 NAG)
- **sowie besondere Voraussetzungen für jeweiligen Aufenthaltstitel**

# ORT DER ANTRAGSTELLUNG

- Grundregel: Anträge sind vor der Einreise vom Ausland aus zu stellen
  - Persönlich bei der Botschaft des Wohnsitzstaates
  - auch Entscheidung im Ausland abwarten
- Inlandsantrag möglich:
  - Familienangehörige von ÖsterreicherInnen
    - ❖ **Achtung:** nur nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts!
  - Personen, die für Österreich kein Visum benötigen
  - Weitere Gruppen (zB Personen, die eine „AB – Student“ beantragen)



# DEUTSCHKENNTNISSE BEI STELLUNG ERSTANTRAG

- Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung „auf einfachstem Niveau“
- Div Gruppen (insb Erwerbsmigration) ausgenommen: Daher weitgehend relevant für Familiennachzug

# NOTWENDIGE UNTERHALTSMITTEL

- Feste und regelmäßige eigene Einkünfte
- Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen
- Der Höhe nach: mindestens die Ausgleichszulagenrichtsätze erreichen

# RICHTSÄTZE 2018

- Einzelperson: € 909,42
- Ehepaar: € 1.363,52
- Jedes mj Kind: € 140,32

Dazu kommen:

- regelmäßige Aufwendungen
  - ❖ insbesondere Miete bzw Kreditbelastungen
  - ❖ abzüglich einmalig € 288,87)

# GEFÄHRDUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT

- Gerichtlich strafbare Handlungen (auch außerhalb Österreichs)
- uU mehrere Verwaltungsübertretungen
- „Terrorismus“
- [...]

# INTEGRATIONSVEREINBARUNG

- De facto alle Personen, die sich in AT **niederlassen** wollen
  - ❖ wenige Ausnahmen, zB kranke Menschen (→ Bestätigung Amtsarzt nötig!)
  - ❖ Nicht zB StudentInnen (→ nicht „niedergelassen“)
- Modul 1: Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung + Werteteil

# KRANKENVERSICHERUNG

- Muss alle Risiken abdecken
- Private Versicherung: alle Risiken, die durch öffentliche-rechtliche Versicherung abgedeckt sind
- Achtung auf Haftungsausschlüsse bei privaten Krankenversicherungen

# ORTSÜBLICHE UNTERKUNFT

- Für vergleichbar große Familien ortsüblich
  - Rechtsanspruch
- zT widersprechende Judikatur

# DIE WICHTIGSTEN AUFENTHALTSTITEL (DOKUMENTATIONEN)





# ROT-WEISS-ROT – KARTE

- Säulen der „Rot-Weiß-Rot – Karte“
  - Besonders Hochqualifizierte
  - Fachkräfte in Mangelberufen
  - Sonstige Schlüsselkräfte
  - ◆◆ [selbständige Schlüsselkraft]
  - ◆◆ [Start-Up GründerInnen]
  
- EU Blue Card
  - Kaum Bedeutung (hohes Mindestentgelt)
  - Neufassung geplant

# ROT-WEISS-ROT – KARTE FÜR ABSOLVENTINNEN ÖSTERREICHISCHER UNIVERSITÄTEN

- Diplomstudium ab 2. Abschnitt; Bachelor- Master- oder PhD-Studium
  - Ortsübliches Entgelt für AbsolventInnen, mind 45% Höchstbeitragsgrundlage
    - ❖ 2018: € 2.309,50 pro Monat (zuzüglich Sonderzahlungen)
  - Zulassung ohne Arbeitsmarktprüfung
  - Nur bei ausbildungsadäquater Beschäftigung
- 
- Einmalige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – Student zur Arbeitsuche

# WEITERE AUFENTHALTSTITEL ZUR ARBEITSMIGRATION

- Niederlassungsbewilligungen
  - Forscher
  - Künstler
  - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
  
- Aufenthaltsbewilligungen
  - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
  - [...]

# FAMILIENANGEHÖRIGE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

- EhegattInnen & eingetragene PartnerInnen
    - Beide müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben
  - Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - Quotenpflicht
- 
- Nachziehende Personen bekommen den Titel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“
  - Zur Ausübung einer Beschäftigung im ganzen Bundesgebiet berechtigt

# FAMILIENANGEHÖRIGE VON ÖSTERREICHERINNEN

- EhegattInnen & eingetragene PartnerInnen
  - Beide müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Nachziehende Personen bekommen den Titel: „**Aufenthaltstitel Familienangehöriger**“
- Zur Ausübung einer Beschäftigung im ganzen Bundesgebiet berechtigt
- ❖ Heirat allein schafft keinen Zugang zum Arbeitsmarkt!

# ANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERINNEN

**wenn diese selbst keine EU-BürgerInnen sind**

- EhegattIn (eingetragene/r PartnerIn)
  - Kinder, Enkel (bis 21 Jahre, darüber hinaus, wenn Unterhalt gewährt wird)
  - Eltern, Großeltern, wenn Unterhalt gewährt wird
- 
- Deklarative Bescheinigung des Aufenthaltsrechts („Aufenthaltskarte“)
  - In diesem Fall: Heirat selbst schafft das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt!

# SONDERFALL ÖSTERREICHERINNEN UND EU-RECHT

- Wenn „*unionsrechtliches Aufenthaltsrecht*“ in einem anderem Mitgliedstaat für mehr als drei Monate in Anspruch genommen
  - Dann gelten die gleichen Regeln wie bei Angehörigen von EWR-BürgerInnen
  - Laut VfGH keine Verfassungswidrigkeit

# SONDERFALL ASSOZIATIONSABKOMMEN EWG-TÜRKEI

- Stand-Still-Klausel Assoziationsabkommen
- Regeln für türkische StaatsbürgerInnen mit Erwerbsabsicht dürfen nicht verschlechtert werden
- Relevantes Datum für Österreich: 1.1.1995
  
- Je nach Aufenthaltszweck diverse Voraussetzungen nicht anwendbar
- Kein Wort (!) dazu in NAG



# AUFENTHALTSBEWILLIGUNG STUDIERENDE, SCHÜLERINNEN

- Zweck: Ausbildung an (Fach)Hochschule oder Schule
- Für Verlängerung: Studienerfolgsnachweis nötig
- Beschäftigungsbewilligung für 20 Stunden pro Woche möglich
- Studium bzw Schule muss als „ausschließlicher Zweck“ gewahrt bleiben

# AUFENTHALT IN ÖSTERREICH



**AK**

WIEN

# VERLÄNGERUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN

- Rechtsanspruch auf weiteren Aufenthaltstitel mit demselben Zweckumfang
  - wenn Voraussetzungen weiterhin vorliegen
  - Im Verlängerungsverfahren: gleiche Rechtsposition
- wenn Voraussetzungen nicht vorliegen:
  - Prüfung, ob nicht aufgrund Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) trotzdem weiterer Aufenthaltstitel erteilt werden muss
  - Wenn nicht: Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung

# INTEGRATIONSVEREINBARUNG

- Wenn nach 2 Jahren Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt ist, wird Aufenthaltstitel nicht mehr verlängert
- Ausnahmen „aufgrund persönlicher Lebensumstände“ möglich
- Wenn IV erfüllt: nach 2 Jahren Aufenthaltstitel für drei Jahre möglich

# TITEL „DAUERAUFENTHALT – EU“

## unbefristeter Aufenthaltstitel

- Nach 5 Jahren Niederlassung
- Modul 2 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt sein
  - Deutschkenntnisse auf Niveau B1
  - Werteteil
- Allgemeine Voraussetzungen müssen weiter vorliegen

➤ **Jede Erwerbstätigkeit möglich!**



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

